

RHEINISCH-BERGISCHER KREIS

Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde

Vorlage zu TOP Nr. 4

14. Sitzung des Naturschutzbeirates
am 30.09.2024

öffentlich
 nichtöffentlich

verantwortlich
Dez. V, Amt 67

Gegenstand

Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen

hier: Bau einer Photovoltaik-Anlage nahe der A4 in Overath, Südlich der BAB 4 und des Stausee Ehreshoven

Beschlussvorschlag

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

einstimmig mit Mehrheit Ja Nein Enthaltung lt. Beschlussvorschlag abweichend

Vorhabenbereich auf Luftbild 2021 Ausschnitt aus Maßnahmenkonzept Stand 05/2024



Abb. 2: Luftbild des Vorhabenbereichs (rot) mit Plangebiet (schwarz strichliert)

Vorhabensbeschreibung

Die Vorhabenfläche weist eine Größe von 11,65 ha auf. Die Anlage ist in drei Anlagenfelder unterteilt (Anlagenfeld 1: 9.850 m², Anlagenfeld 2: 23.150 m², Anlagenfeld 3: 10.400 m²). Die eingefriedete Betriebsfläche wird ca. 9,74 ha Fläche umfassen. Die ca. 2 ha großen verbleibenden Randflächen dienen der Eingrünung und ökologischen Aufwertung. Die Leistungsfähigkeit der Anlage beträgt maximal 10,38 MWp.

Photovoltaikmodule

Die Module werden mittels Stahl- / Metallgestellen mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Sie werden mittels Metallpfosten (ohne Fundamente) im Boden verankert werden.

- Modultischhöhe: 2,65 m
- Modulneigung: 20 °
- Reihenabstand: 3,55 m - 4,80 m
- Modulanzahl, gesamt: 14.832 Stück

Eingangsbereich und Erschließung

Eine Erschließung ist bereits vorhanden. Die Aufstellbereiche und inneren Wegeflächen werden als wasserdurchlässige Schotterflächen, anteilig auch als Schotterrasen-Flächen ausgebildet.

Die Netzanbindung erfolgt über das ca. 4 km entfernte Umspannwerk Overath. Es handelt sich um eine eigenständiges Antragsverfahren, welches sich noch in der Antragsbearbeitung befindet.

Zaun/ Einfriedung

Die Zaunanlage wird als 2,00 m hoher Stabgitterzaun mit Überkletterschutz ausgeführt.

Stand des Verfahrens

Im Jahr 2022 sollte zur Umsetzung der Freiflächen- Photovoltaik- Anlage ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans in die Wege geleitet werden.

Mit Inkrafttreten des Erneuerbaren Energien- Gesetzes und den Änderungen des Baurechtes zum 01.01.2023 wurde die Bauleitplanung obsolet.

Freiflächen- PV- Anlagen zählen mit dieser Änderung entlang von Autobahnen bis zu einer Entfernung von max. 200 Metern - gemessen am äußeren Rand der Fahrbahn - zu den im Außenbereich privilegierten Bauvorhaben. (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b aa) BauGB)

Die ersten Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde zum Grob- Konzept erfolgten bereits im März 2023.

Am 26.06.2024 wurde die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Genehmigungsbehörde ist das Bauamt der Stadt Overath. Die Antragsunterlagen liegen vollständig vor und enthalten einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, eine Artenschutzprüfung, eine Natura- 2000- Vorprüfung, ein Blendgutachten und ein Brandschutzkonzept.

Die naturschutzfachlichen Gutachten wurden durch das Ingenieur- und Planungsbüro Lange erstellt.

Belange der Unteren Naturschutzbehörde

Im Verfahren arbeitet die Untere Naturschutzbehörde die Eingriffsregelung ab. Die Prüfung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (05/2024) ist nahezu abgeschlossen. Im Ergebnis kann der Eingriff in die Biotopwertfunktion durch die extensivere Nachnutzung und weitere landschaftspflegerische Maßnahmen auf dem Grundstück ausgeglichen werden. Es sind daher keine externen Kompensationsmaßnahmen geplant.

Der Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild ist durch eingrünende Maßnahmen mit umlaufenden Feldhecken gegeben.

Das vorhandene Grünland wird im Schlitzverfahren aktiv angereichert, der Acker wird im Vorfeld zur Baumaßnahme in Grünland umgewandelt, um übermäßigen Bodenverdichtungen vorzubeugen. Es wird Regiosaatgut verwendet.

Umlaufend und auch innerhalb der eingefriedeten Betriebsflächen werden heckenartige Gehölzpflanzungen als Sichtschutz und zur Einbindung in den Landschaftsteilraum angepflanzt.

Der Einbau des Zauns erfolgt höhenabgestuft und ist mit Durchschlupf für Klein- und Mittelsäuger versehen.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde erfolgte eine Detaillierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in Bezug auf zu verwendende Gehölzarten, -qualitäten sowie regionale Saatgutmischungen. Darüber hinaus wurden Vorgaben zu Pflege und Monitoring bzw. zur Erfolgskontrolle in den LBP aufgenommen.

Während der Umsetzung wird eine ökologische Bauüberwachung eingesetzt.

Nach Rücksprache mit dem Bodenschutz des Umweltamtes wurde durch die untere Naturschutzbehörde eine Änderung der Legierung der Metallgestelle zu einer Zink-Magnesium Beschichtung abgestimmt und festgelegt. Diese weisen eine geringere Abschwemmrate auf, es ist somit keine Mehrbelastung des Bodens durch Zink mehr zu erwarten.

Derzeit wird verwaltungsintern noch eine räumliche Visualisierung der Anlage erstellt. Sollten sich hierbei Hinweise ergeben, dass die Anlage sich trotz der umlaufenden Eingrünung nicht in die Umgebung einfügt, werden hierzu seitens der unteren Naturschutzbehörde Nachforderungen gestellt.

Die in den LBP integrierte FFH- Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Schluss, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes „Agger“ zu erwarten sind. Die Einschätzung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen.

Aufgrund der Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Südkreis“ und hier im LSG OV_2.2-1 "Bergische Hochfläche um Overath" hat die Untere Naturschutzbehörde unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist, eine Ausnahme zu erteilen (gebundene Entscheidung). Die untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme bei Einhaltung der Vorgaben aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplans gegeben sind.

Auch die Artenschutzprüfung (04/2024) wird seitens des Artenschutzes mitgetragen. Es werden Auflagen zur Wiesenpflege (1. Mahd nach dem 15.06.) und eine Bauzeitenregelung (Errichtung der Anlage vor dem 01.04.) zur Auflage gemacht.

Gez. Fleischer